

Ein Projekt der Stadt Lünen, Abteilung Stadtplanung - Gefördert durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland

## **Richtlinie der Stadt Lünen zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für Standortgemeinschaften im Rahmen des Stadtumbaus „Lünen-Süd“**

### **1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds**

Die Stadtteilentwicklung im Fördergebiet Lünen-Süd wird durch ein hohes bürgerschaftliches Engagement mitgetragen. Der Verfügungsfonds soll die Mitwirkungsmöglichkeiten von privaten Standortgemeinschaften bei der Stärkung und Attraktivierung des Stadtteilzentrums entlang der Jägerstraße unterstützen und fördern. Hiermit soll die Aufwertung des Stadtteilzentrums zu einer von allen Akteuren gemeinsam getragenen Aufgabe werden.

Hierzu stehen der Stadt Lünen im Stadtumbaugebiet „Lünen-Süd“ Fördermittel aus der Städtebauförderung zur Verfügung, durch die Projekte, Maßnahmen und Aktionen angestoßen und umgesetzt werden sollen und somit die Teilnahme engagierter Standortgemeinschaften an der Stärkung des Stadtteilzentrums gefördert wird.

### **2. Fördergrundsätze**

2.1. Förderfähig sind Maßnahmen, die zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Umsetzung der Ziele des Stadtumbaus beitragen und die stadtumbaubezogene Projekte unterstützen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der vom Rat der Stadt Lünen beschlossenen Abgrenzung des Stadtumbaugebiets Lünen-Süd.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu mindestens 50% aus privaten Mitteln zusammen.

Mit den Maßnahmen, Projekten und Aktionen darf vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.

2.2. Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen sowie für nicht-investive Projekte im Programmgebiet „Lünen-Süd“ eingesetzt werden. Zum Ende des Förderzeitraums im Dezember 2018 müssen mindestens 50 % der über den Verfügungsfonds zur Verfügung gestellten Fördermittel für investive bzw. investitionsvorbereitende Projekte verausgabt worden sein.

Ein lokaler Verfügungsfondsbeirat entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

- 2.3. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen insbesondere für Einzelhandelsgemeinschaften sowie weitere Standortgemeinschaften zur Umsetzung von Maßnahmen und Aktionen zur Verfügung stehen. Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Stadtteilzentrum haben.

Gefördert werden u.a.:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung des Stadtteilzentrums
- Mitmachaktionen/Festivitäten im Stadtteilzentrum

- 2.4. Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind:

Investive Maßnahmen

- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum
- Bauliche Gestaltung von Eingangssituationen ins Stadtteilzentrum
- Aufstellung von Beschilderungs- oder Leitsystemen
- Aufstellung von Informationstafeln über den Handelsbesatz
- Aufstellung von Straßenmobiliar und Gestaltungselementen (z. B. Blumenkübel, Spielgeräte, Bänke, Kunstobjekte) zur Aufwertung des öffentlichen Raums und des Straßenraums
- Zwischennutzung, z. B. von Baulücken oder leer stehenden Geschäften

Investitionsvorbereitende Maßnahmen:

- Analysen und Konzepte, die zur Umsetzung der o. g. Maßnahmen notwendig sind
- Erstellung von Standortprofilen (Schwerpunkt Einzelhandel, Flächennutzung, Branchenmix etc.)
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- Beratung von Immobilieneigentümern bei der Weiterentwicklung der Immobilie
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden (z. B. für Schaufenstergestaltung, Werbeanlagen, Außengastronomie etc.)
- Durchführung von Befragungen (z. B. Passanten- oder Unternehmensbefragung)

Nicht-investive Maßnahmen

- Durchführung von Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung und Kundenbindung

- Durchführung einer Serviceoffensive zur Kundenbindung und –gewinnung
- Durchführung von Marketingaktionen aller Art (z. B. Flyer, Broschüren)
- Einrichtung einer Leerstandsbörse
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen

## 2.5. Nicht förderfähig sind:

- Bauliche Maßnahmen
- Personalkosten
- Projekte oder Aktivitäten, mit denen bereits begonnen wurde
- Aufgaben die normalerweise von vorhandenen Behörden oder Einrichtungen durchgeführt werden
- Projekte, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert werden
- Projekte, die nicht weitgehend der Allgemeinheit zu Gute kommen

2.6. Die maximale Förderhöhe pro Jahr für Projekte richtet sich nach aktuell vorhandenen Haushaltsmitteln. Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

2.7. Die Maßnahme wird nur nach Zustimmung eines Verfügungsfondsbeirats, der mit Bürgerinnen und Bürgern aus dem Stadtteil besetzt ist und mit zweckgebundenen Mitteln gefördert. Mit der Stadt Lünen schließt der Antragssteller/ die Antragsstellerin anschließend eine entsprechende Fördervereinbarung ab.

2.8. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

2.9. Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig mit Hilfe des als Anlage 1 angehängten Antragsformulars gestellt werden. Prioritär werden die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommenen Anträge bearbeitet. Anträge, die in die Jahresplanung aufgenommen werden sollen, müssen im Regelfall spätestens zwei Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein. Eine Antragstellung außerhalb der Jahresplanung ist grundsätzlich möglich. Da über die Mittelvergabe durch den Verfügungsfondsbeirat beraten wird, müssen Anträge, die nicht in die Jahresplanung aufgenommen wurden, im Regelfall mindestens drei Monate vor dem geplanten

Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem halbjährlichen Rhythmus getroffen werden.

- 2.10. Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Stadtteilbüro abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Stadtumbauprojekt „Lünen-Süd“ und durch Finanzhilfen des Bundes und des Landes zu verweisen. Der/die Antragsteller erklären sich bereit, ihre Maßnahme mit Text und Bild zu dokumentieren und die Dokumentation der Stadt Lünen/dem Stadtteilbüro zur weiteren Verwendung und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Der Antragssteller stellt sicher, dass alle Verwendungsrechte des Bild- und Videomaterials vorliegen.

### 3. Kriterien zur Bewertung der Förderfähigkeit

- 3.1. Die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen wird anhand der folgenden Kriterien beurteilt:
- Das Projekt muss einen Bezug zum Stadtteil haben.
  - Die Maßnahme soll mit den Zielen des Stadtumbaus übereinstimmen und Maßnahmen/Projekte des Stadtumbaus unterstützen.
  - Die Maßnahme soll zeitlich begrenzt und in sich abgeschlossen sein.
  - Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Programmgebiets bewirken.
  - Die Maßnahme soll von Eigeninitiative und Selbstverantwortung geprägt sein.
  - Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Programmgebiet Lünen-Süd.
  - Die Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.

### 4. Vergabe der Mittel

- 4.1. Das Budget wird finanziert durch Fördermittel gemäß Punkt 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008.
- 4.2. Die Mittel stehen bis zum Abschluss der Stadtumbaumaßnahmen im Jahr 2018 zur Verfügung, sofern der Fördermittelgeber die Mittel bewilligt und der städtische Haushalt dies zulässt.
- 4.3. Die Geschäftsführung des Fonds übernimmt das Stadtteilbüro. Die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme wird von der Stadt Lünen in Abstimmung mit dem Stadtteilbüro getroffen. Über die Mittelvergabe wird gemäß Ziffer 3.1 entschieden.
- 4.4. Über die Vergabe von Mitteln zur Herstellung von Informationsmedien und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Stadtumbauprozesses, für die i.d.R. keine Anträge von Externen zu erwarten sind, entscheidet bis zu einem Auftragswert von 2.000 € brutto die ämterübergreifende Projektgruppe Stadtumbau Lünen-Süd unter Teilnahme des Stadtteilbüros.

- 4.5. Über alle weiteren, förderfähigen Maßnahmen entscheidet der Verfügungsfondsbeirat. Dieser Beirat ist personell identisch mit dem Beirat des „Aktionsfonds“. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Projektbeirat gewählt. Ergänzt wird der Verfügungsfondsbeirat durch Vertreter der Stadtverwaltung der Stadt Lünen sowie das Stadtteilmanagement. Das Gremium tagt drei bis vier Mal im Jahr. Dieses setzt sich zusammen aus:
- drei Vertreter\_innen aus dem Projektbeirat
  - einem/ einer Vertreter\_in aus dem Stadtteilmanagement
  - einer/ einem Vertreter\_in der Stadt Lünen aus der Abteilung Stadtplanung
- 4.6. Das Entscheidungsgremium verteilt die zur Verfügung stehenden öffentlichen Fördermittel zu Beginn des Jahres auf die entsprechenden Handlungsfelder (investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen), damit Projekte aus allen drei Bereichen zur Stärkung des Stadtteilzentrums entwickelt werden können.
- 4.7. Die Entscheidung über die Vergabe soll einvernehmlich getroffen werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, reicht die einfache Mehrheit. Ist ein Beiratsmitglied oder Stellvertreter selber an der Maßnahmenantragstellung oder einer Maßnahme beteiligt, hat sich dieses bei der Abstimmung zu enthalten. Dies gilt auch für Mitglieder, die von dem Antragsteller/ Maßnahmenträger wirtschaftlich abhängig sind.

## 5. Mittelauszahlung

- 5.1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf Grundlage von prüffähigen Rechnungen und Zahlungsnachweisen nach Durchführung. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten nach Abschluss des Projektes vorgenommen werden.
- 5.2. Eine Abschlagszahlung ist nur ausnahmsweise bei entsprechender Anfrage möglich.
- 5.3. Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV § 44 LHO NRW, diese Richtlinien und entsprechende Auflagen verstoßen wird.
- 5.4. Die Belege sind 15 Jahre aufzuheben.

## 6. Hinweise zum Antragsverfahren

- 6.1. Das Stadtteilmanagement berät Antragsteller bei der Entwicklung von Projektideen, der Antragsstellung und Abstimmung mit der Stadt Lünen. Ideen und Vorschläge sollten daher vor Antragstellung mit dem Stadtteilmanagement besprochen werden.

6.2. Anträge sind schriftlich beim Stadtteilmanagement einzureichen:

Stadtteilbüro Lünen-Süd  
Jägerstraße 35  
44532 Lünen  
Fon: (02306) 9964513  
Mail: luenen-sued@stadtbuero.com

6.3. Entsprechende Antragsformulare können beim Stadtteilmanagement angefordert oder auf folgender Internetseite heruntergeladen werden: [www.mein-luenen-sued.de](http://www.mein-luenen-sued.de)

**Beschlossen am 19. April 2016  
vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Lünen**